

Coronabestimmungen in NRW vom 13.01. bis 09.02.2022:

Für das gemeinsame Singen, das Spielen von Blasinstrumenten sowie anderen künstlerischen Tätigkeiten, die nur ohne das Tragen einer Maske ausgeübt werden können, gilt die 2G plus – Regelung (also nur Geimpfte und Genesene mit Test).

Ausnahme: Die zusätzliche Testpflicht entfällt (...) für Personen, die über eine wirksame Auffrischungsimpfung verfügen oder bei denen innerhalb der letzten drei Monate eine Infektion mittels PCR-Test nachgewiesen wurde, obwohl sie vollständig immunisiert waren.

Den Immunisierten gleichgestellt sind:

- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre. Sie benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.
- Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der max. sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können bzw. konnten. Hier gilt die Vorlage eines negativen Testergebnisses.

Bei Schüler*innen ab 16 Jahre wird der Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt.

Der negative Testnachweis darf bei einem Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden und bei einem PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein. Auch Selbsttests unter Aufsicht sind möglich.

Außerdem gelten die allgemeinen Bestimmungen wie FFP2-Maske abseits des Sitzplatzes und Abstandsregelungen.

Die LBO-Empfehlung: Selbst wenn es keine Pflicht mehr ist, raten wir auch unseren vollständig Geimpften und Aufgefrischten - zu ihrem Schutz und dem der anderen - zu einem freiwilligen Test.